

überweisen. Das Gericht und der Staatsanwalt sind davon zu informieren.

Verstößt ein Strafgefangener fortwährend gegen die Anstaltsordnung, verletzt er seine Pflichten im Arbeitsprozeß oder übt einen negativen Einfluß auf andere Strafgefangene aus, kann mit Zustimmung des Staatsanwaltes für die Haftaufsicht die Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung schwererer Kategorie erfolgen. Das Gericht ist davon zu informieren. Der Strafgefangene hat das Recht der Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt.

#### IV

##### **Die Gewährung bedingter Strafaussetzung**

1. Die Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine richtige Anwendung der bedingten Strafaussetzung zu fördern.
2. Eine Freiheitsstrafe ist bedingt auszusetzen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit, des Gesamtverhaltens, insbesondere der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin des Strafgefangenen, der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann.
3. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung gegeben sind, um gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

#### V

##### **Die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben**

1. Die gesamte Gesellschaft, vor allem die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive haben die Aufgabe, die aus der Straftat entlassenen Personen in ein geordnetes Leben zurückzuführen, sie insbesondere in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern.
2. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind verpflichtet, den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke,